



Übersichtsplan Maßstab 1:25000

PLANZEICHENERKLÄRUNG • Im Bebauungsplan verwendete Planzeichen			
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG	FINSTRICHUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHES. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBauG
1 2 WS WS Kleinsiedlungsgebiet WR WR Reines Wohngebiet WA WA Allgemeines Wohngebiet WB WB Besonderes Wohngebiet MD MD Dorfgebiet MI MI Milchgebiet MK MK Kerngebiet GE GE Gewerbegebiet GI GI Industriegebiet SO SO Sondergebiete, die der Erholung dienen SS SS Sonstige Sondergebiete	GFZ Geschossflächenzahl z.B. 0,7 GF Geschossfläche mit Flächenangabe BMZ Baumassenzahl BM Baumasse mit Volumenangabe GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4 GR Grundfläche mit Flächenangabe II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze III Zahl der Vollgeschosse zwingend TH Traufhöhe FH Firsthöhe OK Oberkante	abgewinkelte Bauweise offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baulinie Baugrenze HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13, 16 BBauG oberirdisch unterirdisch A Hauptwasserleitung G Gasleitung W Fernwasserleitung KV Hochspannungsleitung	Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Schutzbauwerk Feuerwehr Erklärung 1 = Überbaubare Fläche 2 = Nicht überbaubare Fläche gemäss § 9 (1) 2 des BBauG
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERDACHTEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE § 9 (1) 3, 16 BBauG		VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) 11 BBauG	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERSCHIFFART § 9 (1) 16 BBauG
Autobahnen und autobahnähnliche Strassen Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen Ruhender Verkehr Bahnanlagen Hauptwanderwege Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Flughafen Segelfluggelände Landplatz Hubschrauber-landplatz		Strassenverkehrsflächen Strassenbegrenzungslinie öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich verkehrsberechtigte Bereiche gemäss § 9 (1) 11 Verkehrsgrün Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen Einfahrt Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Wasserflächen Hafen Hochwasserrückhaltebecken Überschwemmungsgebiet Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzgebiet für Oberflächengewässer
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 (1) 12, 14 BBauG		GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BBauG	FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABRÄUUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 9 (1) 17 BBauG
Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen Elektrizität Gas Fernwärme Wasser Abwasser Abfall Ablagerung		Öffentliche Grünfläche Parkanlage Friedhof Zeitplatz Sportplatz Spielplatz Campingplatz Dauerkerngarten Badeplatz Freibad	Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 (1) 10, 20, 25 BBauG			
Flächen für Massnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung der Landschaft Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Bäume Sträucher Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern Bäume Sträucher Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Naturschutz Nationalpark Landschaftsschutzgebiet Naturpark Naturdenkmal Geschützter Landschaftsbestandteil			
SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 14, 10, 21, 22, 17 BBauG			
Flächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Stellplätze Garagen Gemeinschaftsstellplätze Spielplatz mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsgründer Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich sind Aufschüttung Abgrabung Stützmauer Höhenlage bei Festsetzungen Ox (Oberkante) Gehweg Ux (Unterseite) Brücke			
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME			
Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk IV der Heiligtumsstadt Pyrmont (Nds. MBl. S. 161/1967) erfaßt.			
HINWEIS			
Die für den Bereich dieses Bebauungsplanes bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5.1.0 werden aufgehoben.			

PRÄMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 5.1.1, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 02. November 1984

gez. Drinkuth
Bürgermeister

Seigel

gez. Möller
Stadtdirektor

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 5.1.1 „Auf dem Bohnenkampe“ Änderung

M. 1:1000

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 09.02.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.1.1, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 14.02.1984 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.	Vervielfältigungsvermerk Kartengrundlage: Flurkarte Nr. 7 Maßstab: 1:1000 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungs-erlaubnis für die Stadt Bad Pyrmont erteilt durch das Katasteramt Hameln am 22.2.1984. Az.: V1.45/84	Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.3.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Hameln, den 31. Okt. 1984	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgehend vom Baudezernat Bad Pyrmont Bad Pyrmont, den 27. 04. 1984 gez. Egner (Egner) Hauptkriterium Planverfasser	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 05.07. 1984, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.07.1984, ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.07.1984 bis 20.08.1984 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt. Bad Pyrmont, den 02.11.1984	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan und die nebenstehenden textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 56 und 97 der Nds. Bauordnung (NBauO) in seiner Sitzung am 11.10.1984, als Sitzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen. Bad Pyrmont, den 02.11.1984	Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont (Az.: 31.2-5/84-19/84) vom heutigen Tage unter Aufgabendatumsangabe gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Vollständig genehmigt sind die im Bebauungsplan festgesetzten Teile, die im Bebauungsplan festgesetzt sind. Hameln, den 11.03.1985	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist in der Genehmigungssitzung vom 07.08.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 07.08.1985 rechtsverbindlich geworden. Bad Pyrmont, den 29. 08. 1985	Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 07.08.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 07.08.1985 rechtsverbindlich geworden. Bad Pyrmont, den 29. 08. 1985	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bad Pyrmont, den 11. 08. 1986	
Seigel	gez. Möller Stadtdirektor	Seigel	gez. Egner (Egner) Hauptkriterium Planverfasser	Seigel	Seigel	Seigel	Seigel	Seigel	Seigel	Seigel
	gez. Möller Stadtdirektor		gez. Egner (Egner) Hauptkriterium Planverfasser		Seigel	Landkreis Hameln-Pyrmont Im Auftrage gez. Morfen (Klein) Landr. Baudirektor		Seigel	gez. Möller Stadtdirektor	Seigel
		Seigel	gez. Egner (Egner) Hauptkriterium Planverfasser		Seigel	Landkreis Hameln-Pyrmont Im Auftrage gez. Morfen (Klein) Landr. Baudirektor		Seigel	gez. Möller Stadtdirektor	Seigel